Satzung des Turn- und Sportverein Coppengrave e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Coppengrave e. V.". Er hat seinen Sitz in Duingen, Ortsteil Coppengrave. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim auf dem Registerblatt VR 110107 eingetragen. Der Verein wurde am 6. Mai 1947 in Coppengrave gegründet. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände.

2. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Breitensports.

   Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dazu ist erforderlich, dass das Sportgelände und das Jugend- und Sportheim instandgehalten und ggf. erweitert werden. In Kooperation mit anderen Vereinen und Institutionen ist die Förderung anderer Sportstätten möglich.

2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

   Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/Antragsteller die Beratung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

2. Ehrenmitglied kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur halbjährlich (30.6.; 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
   - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
   - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
   - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
   - wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

   Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird schriftlich über den Ausschluss informiert. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages endet die Mitgliedschaft ohne Benachrichtigung über den Ausschluss. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Das höchste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
   - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
   - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden

- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer

2. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:
   - der Jugendwartin/dem Jugendwart
   - der Sozialwartin/dem Sozialwart
   - den Abteilungsleiterinnen/den Abteilungsleitern und deren Stellvertreterinnen/deren Stellvertretern
   - der Internetbeauftragten/dem Internetbeauftragten
   - der Ehrenvorsitzenden/dem Ehrenvorsitzenden

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Vorstandssitzung ist eine Einladungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende.
   Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
   - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
   - die Schatzmeisterin/der Schatzmeister

   Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

7. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

8. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

9. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Ausschüsse bilden.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die/der 2. Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin/der Schatzmeister werden nicht gemeinsam sondern in einem Abstand von 2 Jahren getrennt gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt (Stand Mitgliederzahl ist der Stand zu Beginn des Geschäftsjahres).

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Bestätigung von der Einrichtung von Abteilungen und der Bestätigung der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Für bestimmte Tagesordnungspunkte kann der Vorstand die Öffentlichkeit ausschließen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter

geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen wird grundsätzlich offen gewählt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird schriftlich gewählt.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

   Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

   Es soll folgende Feststellungen enthalten:
   - Ort und Zeit der Versammlung
   - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
   - die Protokollführerin/der Protokollführer
   - die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
   - die Tagesordnung
   - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Stimmberechtigung beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter , ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter, Stellvertreterin/Stellvertreter und Mitarbeiter/innen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des Vorstandes (§ 10 der Satzung) entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen

Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung wird von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister des Vereins geführt. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Mitglieder zur Kassenprüfung. Jedes Jahr wird eine/ein neue/r Kassenprüferin/Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
   - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
   - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
   - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
   - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
   - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
   - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
   - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Der Turn- und Sportverein Coppengrave e. V. speichert persönliche Daten seiner Mitglieder zum Zwecke der Mitgliedsverwaltung. Für den Beitragseinzug werden die dafür notwendigen Bankdaten an die Hausbank des Vereins übertragen.
   Die Email-Adressen der Vereinsmitglieder können zu dem Versand von Mitteilungen des Vereins verwendet werden.

5. Der Turn- und Sportverein Coppengrave e. V. veröffentlicht Fotos und Namen in Vereinspublikationen und der vereinseigenen Homepage.
   Vereinsmitglieder, die dies nicht wünschen, werden aufgefordert dies dem Vorstand anzuzeigen, damit die Veröffentlichung unterbleibt.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

   Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerlichen Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Duingen, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke in der Ortschaft Coppengrave zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20. Januar 2023 beschlossen worden und tritt nach Beschlussfassung unmittelbar in Kraft.

Coppengrave, den 21. Januar 2023

Andreas Goslar
1. Vorsitzender